

Antrag zur Satzungsänderung des NWTFV

1. Änderung der Vorstandsposten

Aktuell

8.1 Dem erweiterten Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Schatzmeister
- d) der Geschäftsführer
- e) der Sportwart
- f) der Jugendwart
- g) der Kassenwart
- h) der Kommunikationsdirektor

Änderung:

8.1 Dem erweiterten Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) ~~der Schatzmeister~~ -> Kassenwart
- d) ~~der Geschäftsführer~~
- e) der Sportwart
- f) der Jugendwart
- g) ~~der Kassenwart~~
- h) der Kommunikationsdirektor

9.2 Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter unter § 8 1 a, b und c ~~und d~~ untereinander nicht in Personalunion geführt werden.

2. Aktuell

12.2 Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Mitgliedern frei. Jedes Mitglied kann 1 Delegierten entsenden. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellt ein ordentliches Mitglied bei der jüngsten Saison, bei der alle Mannschaftsmeldungen erfolgt sind, mehr als eine Mannschaft, erhält es für jede weitere Mannschaft eine zusätzliche Delegiertenstimme. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

Wird ersetzt durch:

12. 2 Die Feststellung der Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Stärkemeldung an Spielern aus den einzelnen Vereinen.
- bis zu 10 Spieler 2 Delegierte
 - bis zu 20 Spieler 3 Delegierte
 - bis zu 30 Spieler 4 Delegierte

bis zu 40 Spieler 5 Delegierte
bis zu 50 Spieler 6 Delegierte
bis zu 60 Spieler 7 Delegierte
bis zu 70 Spieler 8 Delegierte
bis zu 90 Spieler 10 Delegierte
bis zu 100 Spieler 11 Delegierte
bis zu 120 Spieler 12 Delegierte
bis zu 140 Spieler 13 Delegierte
bis zu 160 Spieler 14 Delegierte
bis zu 180 Spieler 15 Delegierte
ab 181 Spieler 16 Delegierte

Stimmrecht

Die Stimmrechtsübertragung ist zulässig.

Das Stimmrecht eines Delegierten kann einem anderen stimmberechtigten Delegierten für jeweils eine Mitgliederversammlung übertragen werden, wobei es in jedem Fall einer rechtsverbindlichen Vollmacht bedarf. Die rechtsverbindliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Anwesenheitskontrolle zur Weitergabe an den Versammlungsleiter im Original auszuhändigen.